

Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV

vom 12. Juli 2025
zuletzt geändert am 22. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	4
Erster Abschnitt Rechtsordnung	
Erster Unterabschnitt Allgemeines	
§ 1 Zuständigkeitsbereich.....	4
§ 2 Organisation der Rechtsprechung.....	4
§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.....	4
§ 4 Ausschluss von Interessenkollision	4
§ 5 Haftungsausschluss.....	5
§ 6 Berechnung von Fristen.....	5
Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit	
§ 7 Rechtsprechungsorgane.....	5
§ 8 Besetzung bei Entscheidung	5
§ 9 Persönliche Anforderungen	5
§ 10 Besorgnis der Befangenheit	5
Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung	
Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen	
§ 11 Entscheidungsarten.....	6
§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte	6
§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane	6
Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen	
§ 14 Einleitung des Verfahrens.....	7
§ 15 Kostenvorschüsse	7
§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens.....	7
§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels	7
§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
§ 19 Verfahrensverbindung	8
§ 20 Einstweilige Anordnungen	8
§ 21 Durchführung des Verfahrens.....	8
§ 22 Einstellung des Verfahrens	9
§ 23 Öffentlichkeit.....	9
§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen.....	9

Dritter Unterabschnitt Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	
§ 25 Rechtsbehelfe	10
§ 26 Rechtsmittel	10
§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts	11
§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	11
Vierter Unterabschnitt Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens	
§ 29 Urteil.....	11
§ 30 Vollstreckbarkeit.....	12
§ 31 Kosten des Verfahrens.....	12
Fünfter Unterabschnitt Verfahren gegen Jugendliche	
§ 32 Jugendliche	12
Dritter Abschnitt Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen	
Erster Unterabschnitt Ermahnungen und Ordnungsgebühren	
§ 33 Allgemeines.....	13
§ 34 Nichtteilnahme am Bezirkstag.....	14
§ 35 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung	14
§ 36 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung.....	14
§ 37 Verstöße gegen Werbebestimmungen	14
§ 38 Unterlassene Begrüßung	14
§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises	14
§ 40 Unterlassene Vorlage von Unterlagen	14
§ 41 Unterlassene Ergebniseingabe	14
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/Blockspieltag gemäß WO A 11.2	14
§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts. bzw. Pokalmeisterschaften	14
§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften	14
§ 45 Unvollständiges Antreten	14
§ 46 Rückzug von Mannschaften	14
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern.....	15
Zweiter Unterabschnitt Strafbestimmungen	
Teil I Allgemeine Vorschriften	
§ 48 Allgemeines.....	15
§ 49 Verjährung.....	15
§ 50 Gnadenrecht	15
§ 51 Strafarten	16
§ 52 Verweis	16
§ 53 Geldstrafe.....	16
§ 54 Sperre der Austragungsstätte	16
§ 55 Spielersperre	16

§ 56	Funktionssperre	16
§ 57	Ausschluss eines Mitgliedsvereins	17
§ 58	Ausschluss eines Verbandsangehörigen.....	17
Teil II		
Strafen gegen Mitgliedsvereine'		
§ 59	Schwere Vergehen und Verstöße.....	17
§ 60	Ungebührliches Verhalten	17
§ 61	Falsche Angaben im Spielbetrieb.....	17
§ 62	Falsche Angaben im Verfahren	17
§ 63	Nichtbeachtung einer Sperre	17
§ 64	Anrufung ordentlicher Gerichte.....	18
§ 65	Unzulässiger Einsatz von Spielern	18
§ 66	Spielen gegen Gesperre	18
§ 67	Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters	18
§ 68	Spielabbruch.....	18
§ 69	Ausschreitungen	18
§ 70	Sonstige Straftatbestände	18
Teil III		
Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige		
§ 71	Falsche Angaben.....	19
§ 72	Falsche Angaben im Spielbetrieb	19
§ 73	Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse	19
§ 74	Vorladung	19
§ 75	Spielen ohne Berechtigung	19
§ 76	Unsportliches Verhalten.....	19
§ 77	Vorzeitiges Verlassen	19
§ 78	Missachtung von Anordnungen	19
§ 79	Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten	20
§ 80	Beleidigung	20
§ 81	Tätilichkeit.....	20
§ 82	Spielabbruch.....	20
§ 83	Wettbewerbsmanipulation	20
Teil IV		
Gemeinsame Vorschriften		
§ 84	Ermessen des Sportgerichts.....	20
§ 85	Zahlungsverzug	20
§ 86	Verfahren bei Ausschluss	20
Vierter Abschnitt		
Regelungen zu Wettbewerbsmanipulationen		
§ 87	Persönlicher Anwendungsbereich	21
§ 88	Verstöße und Gebote	21
§ 89	Sanktionen.....	22
Fünfter Abschnitt		
Schlussbestimmungen		
§ 90	Inkrafttreten.....	22

Präambel

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordinnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsbasis mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 4 Ziffer 2 der Satzung). Durch diese Ordnung werden die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt (§ 40 Ziffer 5 der Satzung).

Alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörige haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des BTTV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Erster Abschnitt**Rechtsordnung****Erster Unterabschnitt****Allgemeines****§ 1 Zuständigkeitsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Anwendung des Rechts bei allen Streitfällen im Sinne von § 40 Ziffer 1 der Satzung.
- (2) Der Rechtsprechung der Organe der Gerichtsbarkeit des BTTV (siehe § 42 der Satzung) unterliegen alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörige.

§ 2 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

In den Streitfällen gemäß § 40 Ziffer 1 der Satzung ist der Weg zu staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich (§ 40 Ziffer 5 der Satzung).

§ 4 Ausschluss von Interessenkollision

- (1) Mitglieder von Gremien des BTTV können nur dann auch einem Organ der Rechtsprechung angehören, wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, dass sich die Interessen beider Tätigkeiten überschneiden könnten.
- (2) Ob aufgrund der Wahl eines Verbandsangehörigen in ein Rechtsprechungsorgan eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Verbandsgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Verbandsgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 ruht das Amt als Mitglied des Rechtsprechungsorgans. Bestätigt das Verbandsgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verküpfung des Urteils aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 5 Haftungsausschluss

Der BTTV, seine Untergliederungen und Mitglieder haften – mit Ausnahme von Vorsatz – grundsätzlich nicht für Schäden, die Vereinen oder deren Mitgliedern durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Rechtsprechungsorgane oder Verwaltungsgremien entstehen. Ersetzt werden nur Fahrtkosten in Anwendung der Reisekostenordnung, soweit der Schaden nicht selbst zu vertreten ist.

§ 6 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegte Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen in Bayern anerkannten Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt
Organe der Gerichtsbarkeit

§ 7 Rechtsprechungsorgane

Organe der Gerichtsbarkeit (Rechtsprechungsorgane) sind ausschließlich die in § 42 der Satzung genannten Gerichte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §§ 43 bis 45 der Satzung. Im Text dieser Rechts-, Verfahrens- und Strafordinnung werden die Sportgerichtskammern der Bezirke und das Sportgericht des Verbands unter dem Begriff „Sportgerichte“ und alle Rechtsprechungsorgane unter dem Begriff „Gerichte“ subsummiert.

§ 8 Besetzung bei Entscheidung

- (1) Gerichte entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verbandsgericht kann für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zahl der Beisitzer erhöhen.
- (2) Bei Entscheidungen über Streitfälle, die den Spielverkehr in Bezirksklassen betreffen, kann auf Antrag des von einer Maßnahme Betroffenen oder von Amts wegen der Vorsitzende der Sportgerichtskammer des Bezirks auf die Hinzuziehung von Beisitzern verzichten.
- (3) Für das Sportgericht des Verbands gilt Absatz 2 entsprechend für Entscheidungen, die den Spielverkehr in Bezirksligen bzw. auf Bezirksebene betreffen.

§ 9 Persönliche Anforderungen

Die Mitglieder der Gerichte sollen sportliche Erfahrung, die des Verbandsgerichts sowie der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands außerdem juristische Kenntnisse besitzen.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Gerichte dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeugen in Frage kommen, wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht tätig werden.
- (2) Wer nach Absatz 1 oder aus einem sonstigen Grund befangen sein könnte, kann auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei oder auf Verlangen eines Mitglieds des Gerichts abgelehnt werden.
Die Ablehnung ist mit Begründung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts (§ 21 Absatz 2) bei der betreffenden Instanz geltend zu machen.

- (3) Der Betroffene kann sich selbst für befangen erklären.
- (4) Über die Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts entscheidet der Vorsitzende, über die Befangenheit des Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.
- (5) Über die Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne die bzw. den Betroffenen; über die Befangenheit des Vorsitzenden des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne den Vorsitzenden.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist unanfechtbar.

Zweiter Abschnitt
Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt
Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten

Die Gremien und ihre Mitglieder entscheiden durch Beschluss, Erlaubnis, Genehmigung, Anordnung, Verfügung oder Ähnliches. Auch das Auferlegen von Ordnungsgebühren und das Erteilen von Ermahnungen durch Fachwarte sind Entscheide in diesem Sinn. Die Rechtsprechungsorgane entscheiden durch Urteil, Beschluss oder einstweilige Anordnung.

§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte

Fachwarte entscheiden, soweit sie zuständig sind, aufgrund von Protesten, Widersprüchen (§ 25) oder aus eigener Initiative, wenn ihnen Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV einschließlich der Internationalen Tischtennisregeln bekannt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane

- (1) Die Sportgerichtskammer der Bezirke entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien des Bezirks,
 2. Einsprüche gegen Ordnungsgebühren, die im automatisierten Verfahren erhoben werden, soweit nicht die Verbandsebene betroffen ist,
 3. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf der Ebene des Bezirks, soweit nicht das Sportgericht des Verbands erstinstanzlich zuständig ist.
- (2) Das Sportgericht des Verbands entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien auf Verbands-ebene,
 2. Einsprüche gegen Ordnungsgebühren, die im automatisierten Verfahren erhoben werden, soweit die Verbandsebene betroffen ist,
 3. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf Verbandsebene,
 4. Streitfälle über das Bestehen von Spielberechtigungen,
 5. Streitfälle im Zusammenhang mit Turnieren, die Konkurrenzen aufweisen, die sich nicht auf die Ebene eines einzelnen Bezirks beschränken,
 6. Streitfälle im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Austragungsstätten,
 7. Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte der Bezirke.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet über
 1. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Legislativorgane des BTTV,
 2. Einsprüche gegen Entscheide von Verbandsorganen der Exekutive,

3. Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts des Verbands,
4. Revision gegen Berufungsurteile des Sportgerichts des Verbands,
5. Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren,
6. Anträge des Vorstands auf Entscheidung über die Auslegung von Satzung und Ordnungen des Verbands,
7. Streitfälle im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes (§ 6 der Satzung),
8. Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, so weit Interessen des BTTV berührt werden.

Zweiter Unterabschnitt
Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Rechtsprechungsorgane werden auf Anzeige, Antrag, Einspruch, Berufung oder Revision tätig.
- (2) Diese müssen schriftlich innerhalb der Frist für die Einlegung eingereicht werden. Soweit in den folgenden Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften des BTTV keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Frist 14 Tage. Der Eingangstag ist auf dem Schriftstück vom Empfänger mit Unterschrift zu bestätigen. Für das Einhalten der Frist ist der Tag des Poststempels, bei persönlicher Abgabe der Tag des Empfangs maßgebend. Die Frist kann auch durch das Übersenden einer E-Mail gewahrt werden. Im Zweifelsfall hat der Einsender den fristgemäßen Zugang nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage eines Zustellungs nachweises.
- (3) Wurde eine Entscheidung getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich die Frist zur Einlegung auf ein Jahr.
- (4) Die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels muss innerhalb der Frist für die Einlegung abgegeben werden. Der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Instanz kann für die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels eine angemessene Nachfrist setzen.
- (5) Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs, der Berufung oder der Revision ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß § 15 zu erbringen, sofern das Verfahren nicht von Mitgliedern der Verbandsräte, der Rechtsprechungsorgane oder von Fachwarten innerhalb ihrer Zuständigkeit veranlasst wurde.

§ 15 Kostenvorschüsse

Als Kostenvorschuss ist für jedes gerichtliche Verfahren einmalig ein Betrag in Höhe von € 50,-- zu entrichten.

§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens

- (1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist nur berechtigt, wer geltend macht, durch eine Entscheidung von Organen oder Gremien des BTTV bzw. deren Mitglieder oder durch ein Urteil beschwert zu sein. Berechtigt ist auch, wer sich durch das Unterlassen einer Entscheidung beschwert fühlt.
- (2) Sind Interessen des BTTV berührt, sind dessen zuständige Gremien berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

Rechtsmittel, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 14 bis 16 nicht entsprechen, sind ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig durch den Vorsitzenden der zuständigen Instanz als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Konnte die Rechtsbehelfs- oder die Rechtsmittelfrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das in der Sache selbst zu entscheiden hätte. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen keine Gründe zur Wiedereinsetzung vor, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 19 Verfahrensverbindung

- (1) Sind mehrere Personen oder Vereine durch eine Entscheidung (§ 11) betroffen, kann in einem gemeinsamen Verfahren der Sachverhalt ermittelt werden.
- (2) Entscheidungen über Strafen, Ordnungsgebühren oder Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel für jeden Betroffenen in einem gesonderten Urteil zu treffen.

§ 20 Einstweilige Anordnungen

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der jeweiligen Instanz für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen bzw. ändern.
- (2) In Fällen, in denen der begründete Verdacht des Vorliegens eines der in § 10 Ziffer 2 der Satzung genannten Sachverhalte besteht, kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts einen Verbandsangehörigen bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache bzw. längstens für zwei Jahre vorläufig
 - vom Spielbetrieb im BTTV ausschließen (Entzug der Spielberechtigung) und/oder
 - die Fachwarttätigkeit im BTTV unterbinden (Funktionssperre) und/oder
 - eine durch den BTTV erteilte Lizenz entziehen und/oder
 - ein Betretungsverbot für BTTV-Veranstaltungen aussprechen (Platzverweis) und/oder
 - ein Verbot des Umgangs bei Betreuung von insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen in Training und Wettkampf anordnen.
 Vor Erlass der Anordnung ist der Beschuldigte anzuhören.
- (3) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 21 Durchführung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz trifft sämtliche verfahrensleitenden Verfügungen.
- (2) Jeder Beteiligte muss von der Einleitung eines Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts in jeder Instanz unterrichtet werden.
- (3) Entscheidungen durch die Gerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende der jeweiligen Instanz kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält. Auf mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Beteiligten erfolgt grundsätzlich schriftlich. Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann jedoch anordnen, dass Zustellungen auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, erfolgen können.

- (5) Jeder Beteiligte hat Anrecht auf rechtliches Gehör. Ihm und anderen Betroffenen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unterbleibt eine fristgemäße Stellungnahme, kann ohne diese entschieden werden. Wird eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben oder wird eine Vorladung nicht befolgt, kann eine Ordnungsgebühr auferlegt oder eine Sperre verhängt werden. Das Berufungsgericht kann außerdem eine Berufung als verwirkt erklären, wenn der Berufungsführer keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat oder der Vorladung nicht gefolgt ist.
- (6) Zeugen sind, soweit erforderlich, schriftlich oder mündlich zu hören. Zugängliche Beweismittel sind zu überprüfen, sie müssen auf Anforderung vorgelegt werden. Die Nickerfüllung oder verspätete Erfüllung von Zeugen- oder Beweispflichten kann mit einer Ordnungsgebühr (§§ 36 und 40) geahndet werden.

§ 22 Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann in Fallgestaltungen, die mit Strafe bedroht sind, das Verfahren durch Beschluss einstellen,
1. wenn ein Vergehen nicht feststellbar ist,
 2. wenn ein etwaiges Verschulden als gering erscheint,
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
 4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr als erforderlich erscheint.
- (2) Gegen die Einstellung kann vom Anzeigerstatter die Entscheidung des Gerichts in Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beantragt werden. Dieser Antrag kann nur schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einstellungsbeschlusses gestellt werden.
- (3) Das Gericht kann den Einstellungsbeschluss bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Wird der Einstellungsbeschluss aufgehoben, wird das Verfahren in der Hauptsache durchgeführt.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Rechtsprechungsorgane entscheiden in der Regel in einer Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Vertreter von Medien sind nicht zugelassen. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen

- (1) Ein Verein kann sich im Einzelfalle höchstens durch zwei seiner Mitglieder, die ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, ehrenamtlich vertreten lassen. Verdienstausfall kann hierbei nicht geltend gemacht werden.
- (2) Verbandsangehörige oder Mitglieder von Verbandsorganen bzw. -gremien haben auf Verlangen vor Rechtsprechungsorganen persönlich zu erscheinen. In begründeten Fällen kann das betreffende Rechtsprechungsorgan einen bevollmächtigten Vertreter zulassen.

Dritter Unterabschnitt Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe sind Protest und Widerspruch.
- (2) Ein Protest kann nur eingelegt werden im Hinblick auf Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen. Er ist sofort und unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrunds bei der zuständigen Stelle oder dem Oberschiedsrichter einzulegen. Proteste über allgemeine Spielbedingungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfs bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt werden. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind.
- (3) Ein Widerspruch ist der zulässige Rechtsbehelf gegen alle anderen Entscheidungen von Organen, Fachwarten oder Gremien des BTTV, soweit diese nicht in einem automatisierten Verfahren ergehen. Er muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Widerspruchgrundes bei der Stelle eingelegt werden, die diese Entscheidung getroffen hat.
- (4) Die Entscheidungen über Proteste und Widersprüche sind unverzüglich zu treffen und – mit Ausnahme der Entscheidung des Oberschiedsrichters – allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.
- (5) Protest und Widerspruch sind kostenfrei.
- (6) Wird ein Rechtsbehelf nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist begründet und hat der Antragsteller dies zu vertreten, ist das Verfahren nicht zu eröffnen. Hierüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 26 Rechtsmittel

- (1) Der Einspruch ist zulässig gegen alle Entscheide von Organen und Gremien bzw. deren Mitgliedern sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren im automatisierten Verfahren. Er ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Der Einspruch ist mit Begründung beim zuständigen Sportgericht (§ 13) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Einspruchegründe obliegt dem Einspruchsführer.
- (2) Die Berufung ist zulässig gegen alle erstinstanzlichen Urteile von Sportgerichten. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Berufung ist mit Begründung beim zuständigen Rechtsprechungsorgan (§ 13) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Berufungsgründe obliegt dem Berufungsführer.
- (3) Die Revision ist zulässig gegen alle Berufungsurteile von Sportgerichten wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Revision ist mit Begründung beim Verbandsgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Revisionsgründe obliegt dem Revisionsführer. Das Revisionsgericht kann Urteile bestätigen, abändern oder aufheben. Bei Aufhebung des Urteils wegen Verfahrensmängeln wird das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.
- (4) Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28) angefochten werden.

§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts

- (1) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der Fassung vom 1. 1. 2008 eingelegt werden.
- (2) Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.
- (3) Ein Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des DTTB.

§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel beigebracht worden sind, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten. Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Urteil nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel beim Verbandsgericht des BTTV eingereicht werden. Dieses entscheidet in jedem Falle über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und beauftragt ggf. das zuletzt zuständige Rechtsprechungsorgan mit der Durchführung des Verfahrens.
- (3) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist unter Voraussetzung der Absätze 1 und 2 auch dann durchzuführen, wenn die Folgen des rechtskräftigen Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Rückgängigmachung nicht mehr vertretbar wäre, jedoch eine Abänderung der früheren Feststellungen im Interesse des Antragstellers erforderlich erscheint (Rehabilitierung).

Vierter Unterabschnitt
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29 Urteil

- (1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten zugestellt werden. Die Zustellung von Urteilsausfertigungen an die Beteiligten kann auch auf elektronischem Weg in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
- (2) Das Urteil muss mindestens enthalten
 1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
 2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
 3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
 4. die Begründung der Entscheidung,
 5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (§ 31),
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Aus der Rechtsmittelbelehrung muss hervorgehen, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- (4) Die Urteile des Verbandsgerichts, des Sportgerichts des Verbands und der Sportgerichte der Bezirke werden auf der Homepage des BTTV veröffentlicht. Ein Hinweis auf neue Veröffentlichungen ergeht an die Vorsitzenden der Gerichte.

§ 30 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. eines Rechtsmittels (§§ 25 und 26) hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen nicht.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf schriftlichen, begründeten Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 31 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor einem Rechtsprechungsorgan setzen sich zusammen aus
 1. den Auslagen des Rechtsprechungsorgans für Porti, Telefon usw.,
 2. den Reisekosten des Gerichts und von Zeugen gemäß Reisekostenordnung des BTTV und
 3. einer Kostenpauschale für die zusätzliche Arbeit der Geschäftsstelle in Höhe von € 25,--.

Weitere Kosten können weder festgesetzt werden, noch können Parteien Erstattung solcher Kosten (z.B. für Bevollmächtigte) verlangen.
- (2) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Bei geringem Unterliegen einer Partei können der anderen Partei die vollen Kosten auferlegt werden.
- (3) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn das Fehlverhalten bei einer Veranstaltung gemäß WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde; im Falle von WO A 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.
- (4) Soweit Kosten durch Säumigkeit oder sonstiges Verschulden von Parteien oder Zeugen entstanden sind, können sie dem betreffenden Verantwortlichen auferlegt werden.
- (5) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem BTTV zur Last.
- (6) Kostenüberschüsse gemäß § 15 werden zurückerstattet, soweit sie nicht aufgebraucht sind oder der Vorschusspflichtige obsiegt hat. Das angerufene Rechtsprechungsorgan setzt die Kosten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung fest. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

Fünfter Unterabschnitt
Verfahren gegen Jugendliche

§ 32 Jugendliche

- (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.
- (3) Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.
- (4) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren

§ 33 Allgemeines

- (1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 38 Ziffer 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 34 bis 47, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,-- zu belegen (§ 41 Ziffer 1 der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Bei den in §§ 41, 42, 45 und 46 genannten und mit „**“ markierten Verstößen gilt die Bestätigung des Sachverhalts in click-TT durch den Fachwart gleichzeitig als Festlegung einer entsprechenden Ordnungsgebühr. Der Versand der Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle im automatisierten Verfahren.
- (3) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.
- (5) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F), Gerichten (GE) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt und werden von der Verbandsebene vereinnahmt. Sie sind – falls entsprechend ausgewiesen – folgendermaßen gestaffelt:

- Bezirksklassen Nachwuchs:	BKN
- Bezirksligen Nachwuchs:	BLN
- Verbandsebene Nachwuchs:	VEN
- Bezirksklassen Erwachsene:	BKE
- Bezirksligen Erwachsene:	BLE
- Verbandsebene Erwachsene:	VEE
- Bezirksebene Senioren	BES
- Verbandsebene Senioren	VES.
- (6) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachworts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten. Der Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €), die dem jeweiligen Bezirk zustehen

Fehlverhalten	geahndet	von	Ordnungsgebühr
§ 34 Nichtteilnahme Bezirkstag (Satzung § 24 Ziffer 2)	O, G F		100

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €)

Fehlverhalten	geahndet	von	Ordnungsgebühr
§ 35 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7) oder Nichtmeldung ggü. LSB (WO B 2.1)	GS		30
§ 36 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung (RVStO § 21 Absatz 5)	GE		50

	BKN	BLN	VEN	BKE	BLE	VEE	BES	VES
§ 37 Verstoß gegen Werbebestimmungen (WO L)	F, GS	50	75	100	100	150	200	75

§ 38 Unterlassene Begrüßung (WO I 5.5), Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO I 2), Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien (WO A 7), Verstoß gegen die vorgegebenen Bedingungen für Austragungsstätten (WO I 1)	F	20	30	40	40	60	80	30	40
--	---	----	----	----	----	----	----	----	----

§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises (WO I 5.2) oder der PIN (WO I 5.3.4)	F	10	20	30	20	40	60	20	30
---	---	----	----	----	----	----	----	----	----

§ 40 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in click-TT (WO)	O, G, F	10	20	30	20	40	60	20	30
--	---------------	----	----	----	----	----	----	----	----

§ 41 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Eingabe von Ergebnissen in click-TT (WO I 5.13)	*	10	20	30	20	40	60	20	30
---	---	----	----	----	----	----	----	----	----

§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/ Blockspieltag gemäß WO A 11.2 (WO I 5.12)	*	15	30	60	30	60	120	30	60
---	---	----	----	----	----	----	-----	----	----

§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO J 2, K 3)	*	15	15	15	30	30	30		
---	---	----	----	----	----	----	----	--	--

§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokal- (WO K 3) oder Mannschaftsmeisterschaften (WO J 6)	F	75	75	75	150	150	150		
--	---	----	----	----	-----	-----	-----	--	--

§ 45 Unvollständiges Antreten (WO I 5.9)	*	0	0	30	0	30	60	0	30
--	---	---	---	----	---	----	----	---	----

§ 46 Zurückziehung von Mannschaften (WO G 7.1 bzw. 7.2)	*	0	0	90	60	120	180	0	90
---	---	---	---	----	----	-----	-----	---	----

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter (in €)

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern SRO		
- Nichtwahrnehmen eines Spieltermins oder nicht rechtzeitige Absage		20
- Fehlende Meldung von Mängeln oder Kontrolle der Mannschaftsmeldung		30

**Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen****Teil I
Allgemeine Vorschriften****§ 48 Allgemeines**

- (1) Schuldhafte Verstöße der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitarbeiter) gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV sind durch die Rechtsprechungsorgane des BTTV zu bestrafen, soweit dies die Satzung (siehe insbesondere § 41 der Satzung) sowie die Vorschriften der Ordnungen des BTTV bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane des Deutschen Tischtennis-Bundes wird durch die nachfolgenden Vorschriften nicht berührt. Weitere Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV, Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des BTTV einschließlich deren Untergliederungen sowie gegen die Internationalen Tischtennisregeln treten unabhängig von einer Bestrafung ein (z.B. Spielwertung nach der Wettspielordnung).

§ 49 Verjährung

- (1) Alle Vergehen, die gemäß § 41 der Satzung mit Strafe bedroht sind, verjähren ein Jahr nach Beendigung des Vergehens. Ausgenommen sind Verstöße gegen den Safe Sport Code (SSC), die grundsätzlich erst fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens verjähren, es sei denn, es handelt sich um Strafen mit einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist, bei denen dann die gesetzliche Verjährungsfrist entsprechend gilt.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten.
- (3) Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht sowohl die Verjährungsfrist als auch eine bereits ausgesprochene Strafe.

§ 50 Gnadenrecht

Der Präsident übt für den BTTV das Begnadigungsrecht aus. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Handlungen zulässig, die von den Strafbestimmungen erfasst werden. Er soll vor seiner Entscheidung das Rechtsprechungsorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

§ 51 Strafarten

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 1. Verweis
 2. Geldstrafen von € 50,-- bis € 1000,--
 3. Sperre der Austragungsstätte bis zu 12 Monaten
 4. Spielersperre
 5. Funktionssperre
 6. Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV bzw. Antrag auf Ausschluss aus dem BLSV
 7. Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV
 8. Entzug einer durch den BTTV ausgestellten Lizenz
 9. Widerruf der Spielberechtigung
 10. Betretungsverbot für BTTV-Veranstaltungen (Platzverweis)
 11. Verbot des Umgangs bei Betreuung in Training und Wettkampf
 12. Aberkennung von Ehrungen/Preisen
- (2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen, sie kann jedoch zugleich mit mehreren Strafarten belegt werden. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.
- (3) Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (4) Die für eine Tat vorgesehenen Strafen gelten auch entsprechend für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe.

§ 52 Verweis

Ein Verweis kann bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen werden.

§ 53 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.
- (2) Geldstrafen werden durch die Geschäftsstelle des BTTV in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Für Geldstrafen, die gegen einen Spieler verhängt werden, haftet dessen Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 54 Sperre der Austragungsstätte

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Verstößt der Verein dagegen, kann bei einem schweren Verstoß die Austragungsstätte für alle Veranstaltungen, die in die Zuständigkeit des BTTV fallen, gesperrt werden.

§ 55 Spielersperre

Jede von einem Rechtsprechungsorgan ausgesprochene Spielersperre ist unter Beifügung des Urteils der Geschäftsstelle des BTTV für die Dauer der Sperre zur Aufnahme in eine dort und in click-TT zu führende Sperrliste zu melden.

§ 56 Funktionssperre

Bei schweren Verstößen kann neben den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Strafen eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Funktionssperre ausgesprochen werden. Als Funktion gilt in diesem Zusammenhang jede Funktion im BTTV und in einem Verein, auch wenn diese nicht ausdrücklich in deren Satzungen verankert ist.

§ 57 Ausschluss eines Mitgliedsvereins

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt nach § 8 Ziffer 2 der Satzung. Der Mitgliedsverein ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

§ 58 Ausschluss eines Verbandsangehörigen

Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen erfolgt nach § 10 Ziffer 2 der Satzung. Dieser ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

Teil II
Strafen gegen Mitgliedsvereine

§ 59 Schweren Vergehen und schwere Verstöße

Bei schweren Vergehen gemäß § 33 und schweren Verstößen nach § 48 kann auf Anzeige das zuständige Sportgericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 60 Ungebührliches Verhalten

Ungebührliches Verhalten in Verbandsangelegenheiten ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 61 Falsche Angaben im Spielbetrieb

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann
 - a) dem Verein und den Vereinsverantwortlichen eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten auferlegt werden;
 - b) der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen (§ 57).
- (3) Wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV (§ 51 Absatz 1 Ziffer 6) beantragt werden.

§ 62 Falsche Angaben im Verfahren

- (1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft.
- (2) Vorsätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beleidigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft.
- (3) Zusätzlich zu den Strafen gemäß Absatz 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 63 Nichtbeachtung einer Sperre

Wer die Ausübung einer Vereinsfunktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 64 Anrufen ordentlicher Gerichte

Wer ein ordentliches Gericht anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen bzw. der Ausschluss aus dem BLSV beantragt werden.

§ 65 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich für den Vereinsverantwortlichen eine Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 66 Spielen gegen Gesperrte

- (1) Wer gegen gesperrte Vereine spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.
- (2) Wer als gesperrter Verein spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen.

§ 67 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 68 Spielabbruch

Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 69 Ausschreitungen

Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1000,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 70 Sonstige Straftatbestände

- (1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1000,-- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:
 1. Sonstiges unsportliches Verhalten,
 2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen,
 3. Dem Tischtennisport oder dem BTTV schadende Handlungen,
 4. Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
- (2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Absatz 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden, der Ausschluss des Verbandsangehörigen aus dem BTTV erfolgen, der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen bzw. der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV beantragt werden.

Teil III

Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige

§ 71 Falsche Angaben

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit Spiel-, Start- und Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen werden.
- (2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des BTTV werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des BTTV nicht befolgt werden.

§ 72 Falsche Angaben im Spielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt (§ 61), werden der verantwortliche Mannschaftsführer und der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 73 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt. Der Ausrichter kann darüber hinaus mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von bis zu € 500,-- bestraft werden.

§ 74 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 75 Spielen ohne Berechtigung

Wer ohne Spielberechtigung, Einsatzberechtigung oder Startberechtigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 76 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 77 Vorzeitiges Verlassen

Wer einen Mannschaftskampf oder ein Turnier ohne wichtigen Grund und ohne sich beim zuständigen Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung abzumelden, vorzeitig verlässt, wird mit einer Sperre bis zu drei Monaten bestraft.

§ 78 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 79 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

- (1) Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und den Verhaltenskodex des BTTV oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen und eine durch den BTTV erteilte Lizenz entzogen werden.
- (2) Bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des BTTV sowie bei Begehung von Belästigung, Gewalt jeder Art oder einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs kann die Sperre auch unbefristet erfolgen. Außerdem kann in diesen Fällen die Spielberechtigung oder eine durch den BTTV erteilte Lizenz dauerhaft entzogen werden.

§ 80 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des BTTV, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 81 Täglichkeit

Wer gegen Verbandsangehörige des BTTV oder Zuschauer täglich wird, ist mit einer Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten zu bestrafen. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus dem BTTV erfolgen und der Ausschluss aus dem BLSV beantragt werden.

§ 82 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 83 Wettbewerbsmanipulation

Wer einen Wettbewerb manipuliert oder gegen die weiteren Vorgaben in § 88 verstößt, wird mit einer Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten bestraft.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 84 Ermessen des Sportgerichts

Es liegt im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 1000,-- zu verhängen.

§ 85 Zahlungsverzug

Gerät ein zur Zahlung Verpflichteter mit der Zahlung in Verzug, ist nach Abschnitt G der Beitrags- und Gebührenordnung zu verfahren.

§ 86 Verfahren bei Ausschluss

Hat der Oberschiedsrichter in Anwendung der Internationalen Tischtennisregeln einen Spieler disqualifiziert, hat er diesen Vorfall unverzüglich dem zuständigen Rechtsorgan anzuzeigen. Dieses hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Vierter Abschnitt

Regelungen zu Wettbewerbsmanipulationen

§ 87 Persönlicher Anwendungsbereich

Die speziellen Regelungen zur Wettbewerbsmanipulation sind für die nachfolgend benannten natürlichen und juristischen Personen verbindlich:

- Athleten (jede Person oder Personengruppe, die an Sportwettbewerben teilnimmt),
- Schieds- und Kampfrichter,
- Trainer und Athletenbetreuer sowie Manager, Agent, Teamoffizielle,
- medizinisches und paramedizinisches Personal,
- offizielle Funktionsträger von Mitgliedsvereinen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des BTTV, die mittelbar und unmittelbar Einfluss auf Sportereignisse und Wettbewerbe nehmen können und mit aktivem Sportgeschehen und/oder dessen Organisation, Durchführung oder Leitung selbst oder im Auftrag betraut sind,
- ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter sowie Funktionsträger des BTTV, die über Wissen und Kenntnis von und über Athleten, Sportereignisse und Wettbewerbe o.ä. verfügen.

§ 88 Verstöße und Gebote

(1) Verbot von Manipulationen

Es ist untersagt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in unsportlicher, wettbewerbs- und regelwidriger Weise einzuwirken oder durch wissentlich falsche Entscheidungen Einfluss zu nehmen (z.B. durch eine Beeinflussung zugunsten des Wettbewerbsgegners). Der Wettbewerb oder einzelne Ereignisse des Wettbewerbs dürfen nicht vorsätzlich verfälscht werden, um sich oder Dritten einen monetären Vorteil zu verschaffen oder andere Gegenleistungen zu erhalten. Gleichermaßen verboten ist das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Bezug zu einer oder mehreren Sportwetten.

(2) Verbot von Sportwetten

Für die Wahrung der Unabhängigkeit des sportlichen Wettbewerbs besteht ein Wettverbot. Allen im Anwendungsbereich erläuterten Personengruppen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten auf die eigene Sportart abzuschließen. Während olympischer Wettbewerbe besteht ein striktes Wettverbot auf sämtliche olympische Wettkämpfe entsprechend Artikel 2.1 des Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions des IOC.

(3) Verbot der Weitergabe von Insiderwissen

Nicht frei zugängliche Informationen oder Insiderwissen darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Insiderwissen umfasst Informationen in Bezug auf einen Wettbewerb, zu einem Athleten (zum Beispiel über Gesundheits- & Fitnesszustand), oder einem Team (zum Beispiel über Gesamtverfassung, Taktik und Aufstellung), die einer Person aufgrund ihrer Position oder Tätigkeit im BTTV zu Verfügung stehen und nicht frei zugänglich sind. Verboten ist zudem das Nutzen von Insiderwissen für eigene Zwecke, z.B. für Sportwetten, jegliche Form von Manipulation, oder den Erhalt eines Vorteils durch die Gewährung von Sonderwissen an Dritte, die einem aufgrund einer Position oder Tätigkeit innerhalb des BTTV bekannt sind.

(4) Meldepflicht

Alle im Anwendungsbereich erläuterten Personengruppen sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Manipulationsangebote, von denen sie Kenntnis erlangen, zu melden. Dies kann entweder über bestehende Hinweisgeber-/Meldestrukturen innerhalb des BTTV, über die Meldestelle Sportmanipulation oder über die Integrity- & Compliance Hotline des IOC geschehen.

§ 89 Sanktionen

Von den Rechtsprechungsorganen können bei schulhaften Verstößen gegen die in § 88 genannten Tatbestände Sanktionen nach § 83 bzw. nach Maßgabe des § 51 ausgesprochen werden. Strafrechtliche Konsequenzen bleiben davon unberührt.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 90 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Sie setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.